

und der Landjäger-Commission aus beidseitigen Mitgliedern zu bildende Commission in Berathung nehmen, in welchem Maasse und nach welcher verhältnißmäßigen Repartition die sämtlichen Gemeinden des Cantons, zu einer, an die Stelle der ehemaligen Wacht- und Patrouille-Gelder tretenden pecuniarischen Mitwirkung zu Tragung der mit der Landjägeranstalt überhaupt verbundenen beträchtlichen Unkosten, anzuhalten seyn möchten; als worüber der Kleine Rath einen dannzumahl von ihm an den Grossen Rath zu weisenden bestimmten Antrag in Form eines Gesetzes-Entwurfs gewärtiget.

---

Circularschreiben vom 6. Novembris 1804,  
betreffend die nächtlichen Anfugen und  
die heimlichen Beerdigungen.

---

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm ersten hujus von der Justiz- und Polizey-Commission hinterbrachten gutächtlichen Antrags, betreffend einige ihr von der Commission des Innern auftragsmäßig zur näheren Berathung und Untersuchung zugewiesene Punkte der diesjährigen Synodal-Behandlungen, — wurde beschlossen:

1. Da Schlägereyen, gefährliche Verwundungen oder frevelhafte Eingriffe in fremdes Eigenthum, welche bey den annoch so sehr im Schwang gehenden Nachtschwärmerereyen verübt werden, öftermahlen nicht an Behörde angezeigt, sondern zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten, zuweilen sogar mit strafbarer Einmischung der Beamteten, auf eine gesetzwidrige Weise gethädiget und beseitiget werden, — so werden die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter beauftragt, ihren betreffenden Gemeind-Ammännern anzuzeigen, daß dergleichen Thätlichkeiten nicht als Privatbeleidigungen allein betrachtet, sondern als freche Eingriffe in die öffentliche Sicherheit angesehen werden müssen, daß mithin die Vollziehungs-Beamteten dergleichen ihnen bekannt werdende Vorfälle, wo jemand an Person oder Eigenthum geschädiget wird, ohne weiteres, und wenn schon kein eigentlicher Kläger auftritt, bey eigener persönlicher Verantwortlichkeit an den competenten Richter weisen, und weder selbst thädigen, noch zugeben sollen, daß selbige von den Friedensrichtern oder anderen Beamteten oder Partikularen gethädiget werden, zumahlen sich die Regierung vorbehalten müßte, im Fall des wiederholten unentdeckt Bleibens oder der Verheimlichung der Thäter nächtlicher Unfugen, die Vorsteherchaften, und sogar die ganzen betreffenden Gemeinden selbst, verantwortlich dafür zu machen.

2. Da der Bericht fällt, daß zum öftern unzeitig oder todtgebohrne, oder vor der heil. Taufe verstorbene Kinder unter dem Vorwand der Kostens-Ersparung heimlich beerdiget werden, und aber hiermit unleidliche und höchst gefährliche Unordnungen verbunden seyn können, — so werden sämtliche Herren Bezirks- und Unterstatthalter eingeladen, durch ihre Untervollziehungs-Beamteten und die betreffenden Gemeindräthe und Polizey-Bediensteten genaue Acht auf diesen polizeylichen Gegenstand bestellen zu lassen, und alles, was ihnen dießfalls bekannt werden könnte, an höhern Ort anzuzeigen.

3. Indem Sr. Hochwürden, dem Herren Antistes Hess, von diesen beyden, aus Veranlassung der im Synodo geäußerten Desiderien, getroffenen Verfügungen, durch Zustellung gegenwärtiger Erkenntnuß Noth ertheilt wird, ergeheth zugleich das Ansuchen an Wohldeuseiben, bezüglich auf den letzteren Gegenstand, die sämtlichen Kirchenstillsände einzuladen, daß sie an und für sich selbst und vermittelst ihres Einflusses auf Staristen, Todtengräber, Hebammen u. s. f. dem gefährlichen Mißbrauch der heimlichen Beerdigungen, ihre vollkommene Aufmerksamkeit widmen.

---